

II.

Am 9. November 2011 starb *Bissig-Aregger Anna Maria*, geboren am 15. September 1928, verwitwet, von Ebikon und Unterschächen (UR), wohnhaft gewesen in *Ebikon*, Wydenhofstrasse 6.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes in Betracht: Nachkommen des Aregger Emil Melchior und der Anna Aregger geb. Schmidli, von Eschenbach (LU) und Luzern. Diese sind dem Teilungsamt nicht alle bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt Ebikon Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu erlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Ebikon, 20. Dezember 2011

Teilungsamt Ebikon, Riedmattstrasse 14, 6030 Ebikon

Stadt Luzern: Fakultatives Referendum**I.**

Folgende Beschlüsse des Grossen Stadtrates vom 15. Dezember 2011 unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum:

- Voranschlag 2012;
- Kantonsspital Luzern: Änderung Z34 im Zonenplan, Teilaufhebung B 127-C im Bebauungsplan B 127 Bramberg / St. Karli sowie Erlass des neuen Bebauungsplanes B 139 Kantonsspital.

Die Beschlüsse können bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, 3. Stock, während der Bürozeiten, von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr, eingesehen werden.

II.

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Februar 2012.

III.

Zahl der erforderlichen Unterschriften: 800.

Luzern, 16. Dezember 2011

Stadtkanzlei Luzern